

Interpellation Ritter-Hinterforst (23 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2006

Daten in der st.gallischen Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. August 2006

Kantonsrat Werner Ritter-Hinterforst stellt Fragen zum Umgang mit Personendaten in der öffentlichen Volksschule.

1. Die öffentliche Volksschule bearbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Im Schulalltag werden Klassenlisten, Klassenverzeichnisse unter Angabe von Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und Telefon sowie allenfalls weiteren Angaben zur Person (Staatszugehörigkeit, Muttersprache) zur erziehungsberechtigten Person (Namen) und allenfalls zur Tagesbetreuung (Namen, Adresse, Telefon) erfasst. Es ist darüber hinaus Pflicht der Eltern, die Schule bzw. die Lehrkraft über Besonderheiten, die für den Schulalltag bzw. für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags des Kindes relevant sind, zu informieren (z.B. Allergien, Krankheiten, Ängste, besondere familiäre Umstände usw.).

Zur Aufgabe der Schule gehört die Schülerbeurteilung. Diese erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich auf Grund unterschiedlicher Daten wie Arbeiten, Prüfungen, Lernberichte, Lernkontrollen, Selbstbeurteilungen der Schülerinnen und Schüler, schriftlich festgehaltene Beobachtungen, Zeugnisse, Noten, Förderplanung und Promotionsentscheide. Beurteilt werden nicht nur Leistungen, sondern auch Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft sammelt mithin eine Fülle von Daten, die als Entscheidungsgrundlage für Förder-, Selektions- und allenfalls Disziplinar massnahmen dienen.

2. Die Erhebung der genannten Daten erfolgt auf der Grundlage des Volksschulgesetzes ([sGS 213.1; abgekürzt VSG]; vgl. insbesondere Art. 3, 20, 26, 30, 31, 31bis 34 ff., 41, 45 ff., 51 ff., 54 ff., und 92 ff. VSG). Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (Art. 3 VSG) ist es unabdingbar, dass die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Schulbehörden Schülerdaten bearbeiten. Dabei ist der Datenaufbewahrung und -vernichtung ein besonderes Augenmerk zu schenken. Die Datenaufbewahrung ist in Art. 12 der Datenschutzverordnung (sGS 142.11; abgekürzt DSV) geregelt. Danach muss, wer Personendaten bearbeitet, die zumutbaren Massnahmen für die Sicherung vor Verlust, Entwendung oder unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme treffen. Die Schule hat für die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu sorgen, indem sie beispielsweise die Dossiers in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, zu dem nur berechnigte Personen Zugriff haben. Auch dürfen solche Daten nicht beliebig, sondern nur an diejenigen Personen weitergegeben werden, welche die Daten für die eigene Aufgabenerfüllung benötigen und zur Bearbeitung berechnigt sind.

Art und Intensität der Erhebung, Sammlung und Bearbeitung von Personendaten orientieren sich an Art und Intensität des Erziehungs- und Bildungsauftrags am einzelnen Kind. Sie kann somit unterschiedlich gelagert sein. Ist etwa gegenüber einem Kind eine Sonderschulung anzuordnen, bedarf es hierzu eines schulpsychologischen Gutachtens und allenfalls weiterer Berichte von Fachpersonen. Ereignet sich im Schulalltag ein disziplinarischer Vorfall, sind bezogen auf das betroffene Kind Sachverhaltsabklärungen zu tätigen. Entsprechend unterschiedlich sind die gesetzlichen Anknüpfungspunkte für die Datenerhebung.

3. Das Erheben, Sammeln und Bearbeiten von Daten findet seine Grenze in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, d.h. für die Volksschule in der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags.
4. Verantwortlich für das Erheben, Sammeln und Bearbeiten der Daten in der öffentlichen Volksschule ist grundsätzlich der Schulrat bzw. der Rat der politischen Gemeinde, sofern letztere die Volksschule führt (vgl. Art. 166 und Art. 9bis des Gemeindegesetzes, [sGS 151.2; abgekürzt GG]. Im Umfang der delegierten schulrechtlichen Kompetenzen tragen Schulleitung, Schulverwaltung und Lehrkräfte ihrerseits Mitverantwortung für den Umgang mit den Daten.
5. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern haben sowohl nach Art. 22 ff. DSV als auch nach Art. 92 ff. VSG Anspruch auf umfassende Einsicht in die sie bzw. ihr Kind betreffenden Daten. Die Lehrkräfte arbeiten im Übrigen mit den Eltern zusammen und informieren sie von Amtes wegen über die Schulsituation ihres Kindes. Zugriff auf die Daten der Schülerinnen und Schüler haben neben den unterrichtenden Lehrkräften auch die Schulleitung, die Schulverwaltung und der Schulrat, soweit die Daten für die Vornahme einer administrativen Tätigkeit, einer schulischen Massnahme oder allgemein einer Amtshandlung benötigt werden.
6. Schülerdaten sind so lange aufzubewahren, als dies auf Grund des Schulzwecks und des konkreten Erziehungs- und Bildungsauftrags notwendig ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass etwa Daten über disziplinarisches Fehlverhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers oder Daten über sonderpädagogische Massnahmen in der Regel bis zur Beendigung der öffentlichen Volksschule aufbewahrt werden. Steht der Schulrat beispielsweise vor dem Entscheid, gegenüber einer Schülerin bzw. einem Schüler eine schwere Disziplinarmassnahme nach Art. 13 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) auszusprechen, hat er im Einzelfall den Nachweis dafür zu erbringen, dass in der Vergangenheit weniger einschneidende Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben. Der Ausschluss aus disziplinarischen Gründen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich erst zulässig, wenn weniger weit gehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben.

Die Vernichtung der Daten richtet sich nach Art. 16 DSV. Wenn die Klasse abgegeben wird oder ein Kind die Klasse verlässt, werden die durch die Lehrkraft gesammelten Daten unter Vorbehalt besonderer Fälle (s.o.) grundsätzlich nicht mehr benötigt. Entweder werden die Daten den Eltern zurückgegeben oder sie werden vernichtet. Nur in bestimmten Fällen werden Daten während einer gewissen Zeit aufbewahrt (vgl. Fristenliste des Staatsarchivs für die Aufbewahrung der Archivalien, Ausgabe 1999 [mit Nachträgen], Handbuch Volksschule 9.511). Der Schülerin bzw. dem Schüler zurückgegeben werden in der Regel Schülerarbeiten (Schülerordner, Hefte, Arbeitsblätter, Zeichnungen usw.). An die Eltern abgegeben werden Zeugnisse und Lernberichte. An die Schulleitung bzw. an das Schulsekretariat zwecks Archivierung abgegeben werden die Notentabellen nach jedem Schuljahr oder nach der Klassenabgabe. Daten, die nicht abgegeben werden müssen, wie zum Beispiel Förderpläne, Absenzkontrollen und Korrespondenz über das Kind, werden vernichtet.

7. Die Schulgemeinden haben in sachgemässer Anwendung von Art. 28 DSV ein Kontrollorgan für den Datenschutz zu bezeichnen. Die Gemeinden können gemeinsame Kontrollorgane vorsehen (Art. 29 DSV).
8. Das Kontrollorgan überprüft auf Anzeige betroffener Personen hin und stichprobenweise die Einhaltung der Bestimmung über den Datenschutz, führt ein Register der Datensammlungen der Schul- bzw. Gemeindeverwaltung, gewährt Einsicht in das Register der Datensammlungen, berät Organe der Gemeindeverwaltung und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes und kann Richtlinien über technische sowie organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes erlassen (vgl. Art. 30 DSV).